

S a t z u n g

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blankenheim - Bereich Schladerberg

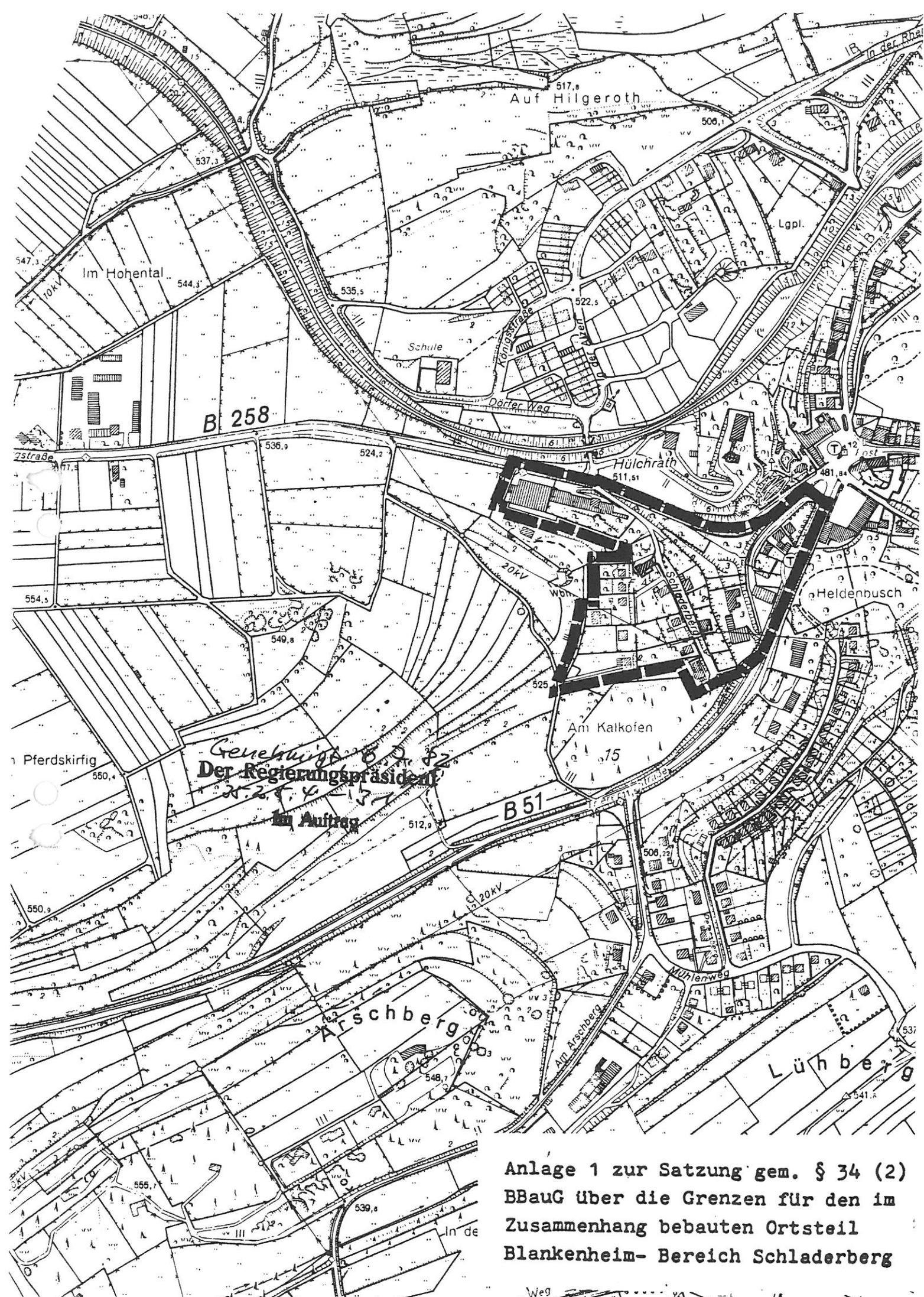
Aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GVNW. 1979 S. 594/SGVNW. 2023) hat der Rat der Gemeinde Blankenheim am 03.06.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Blankenheim - Bereich Schladerberg sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte M 1:5000 festgelegt.
2. Die Übersichtskarte - Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1 zur Satzung gem. § 34 (2) BBauG über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blankenheim- Bereich Schladerberg

B e k a n n t m a c h u n g

Die vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 03.06.1982 beschlossene Satzung nach § 34 Abs. 2 BBauG über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Blankenheim - Bereich Schladerberg - (die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan) wurde vom Regierungspräsidenten in Köln mit Verfügung vom 06.07.1982 Az.: 35.2.5.4-3.1 genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

"Genehmigung"

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 06.07.1979 (BGB1. I. S. 949) genehmige ich hiermit die vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 03.06.1982 beschlossene Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Blankenheim - Bereich Schladerberg.

Im Auftrag
gez. Strehlau"

Die Satzung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt,

montags bis freitags während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens-

oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

2. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

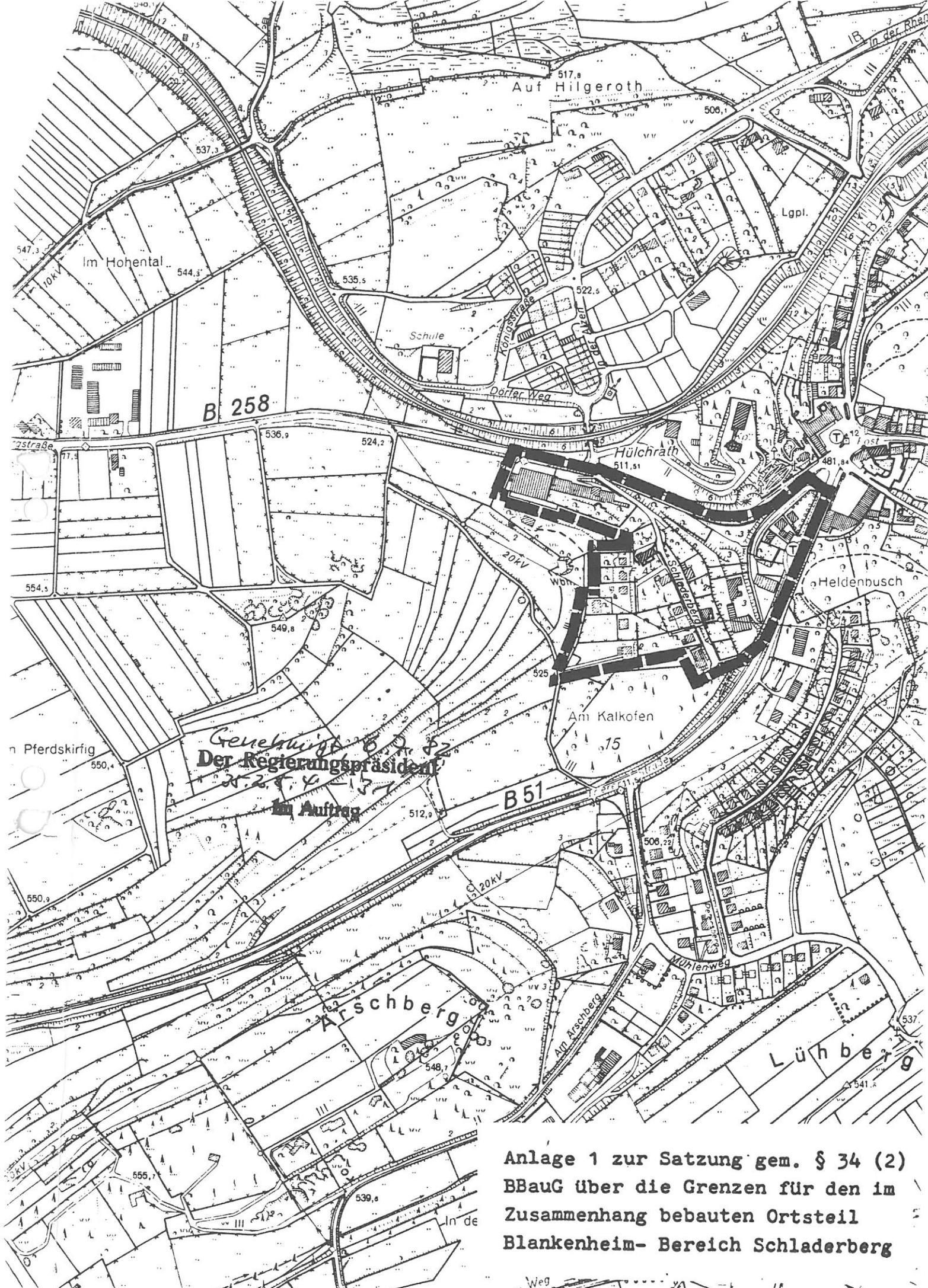
Die Genehmigung der Satzung sowie die nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht (§ 12 BBauG).

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Blankenheim - Bereich Schladerberg rechtskräftig.

Blankenheim,

Der Bürgermeister

16
P.



B 258

Genehmigt
Der Regierungspräsident
20.2.54
Im Auftrag

Auf Hilgeroth

Hülchrath

Am Kalkofen

Arschberg

Lühberg

Anlage 1 zur Satzung gem. § 34 (2)
BBauG über die Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil
Blankenheim- Bereich Schladerberg

Weg